

# SATZUNG

Stand: 11.10.2022

zuletzt geändert: 14.10.2025

## § 1 Name und Sitz

- (1) Die Organisation ist ein Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Landespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg.
- (2) Sie führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Heidelberg“, Kurzbezeichnung „GRÜNE Heidelberg“.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Heidelberg. Ihr Tätigkeitsbereich ist der Stadtkreis Heidelberg.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die
  - a) die Grundsätze und Ziele der Landespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg bejaht
  - und
  - b) keiner anderen Partei angehört.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung. Lehnt er die Aufnahme ab, so steht der oder dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- (4) Ein Mindestalter für die Mitgliedschaft besteht nicht.

## § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Kreisverband endet durch Austritt, Beitritt in einen anderen Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kandidatur für eine andere Partei im Sinne des Parteiengesetzes bei einer Wahl, bei der auch BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN antritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit Eingang der Erklärung beim Vorstand wirksam. Der Verlust der Mitgliedschaft im Kreisverband Heidelberg durch Beitritt in einen anderen Kreisverband wird ohne Weiteres wirksam mit Wirksamwerden des Beitritts.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages vier Monate im Rückstand ist. Vor der Streichung ist eine Nachfrist zu setzen, bei der

auf die Streichungsfolge bei nicht fristgemäßer Begleichung hinzuweisen ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder ihre Grundsätze verstößt und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist. Er wird durch das Landesschiedsgericht ausgesprochen und kann nur vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beantragt werden.

(5) Wer sich auf der Liste einer anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes bei einer Wahl, bei der auch BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN antritt, um ein öffentliches Amt oder Mandat bewirbt, beendet damit mit sofortiger Wirkung seine Mitgliedschaft. Bewirbt sich ein Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen Heidelberg auf der Liste einer Wählervereinigung bei einer Wahl, bei der auch BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN antritt, um ein öffentliches Amt oder Mandat, oder wechselt zu dieser nach einer Wahl, prüft der Vorstand die Vereinbarkeit mit der Mitgliedschaft und beschließt gegebenenfalls die Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens.

#### § 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der abzuführenden Beitragsanteile festgesetzt.

#### § 5 Organe

Organe des Kreisverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Kreisvorstand

#### § 6 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt einmal im Jahr als Hauptversammlung im Sinne von § 9 des Parteiengesetzes zusammen.

(2) Sie tritt auch auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder zusammen. Sonstige Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf, in der Regel quartalsweise, einzuberufen.

(3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und der vorliegenden Anträge. Zu der Hauptversammlung ist mit mindestens vierzehn Tagen Frist schriftlich, zu den sonstigen Mitgliederversammlungen mit mindestens sieben Tagen Frist einzuladen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Antrags- und Stimmrecht.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) als Hauptversammlung:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisor\*innen

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes

b) allgemein:

- Nachwahlen zum Vorstand, Revisor\*innen und Schiedskommission
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisor\*innen
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über politische Anträge und Entschlüsse
- Wahl von Delegierten für Landes- und Bundesversammlungen sowie den Landesausschuss
- Wahl von Kandidat\*innen für Bundestags-, Landtags- und Gemeinderatswahlen sowie sonstigen allgemeinen Wahlen unter Berücksichtigung des Wahlgesetzes
- Entgegennahme von Berichten von Mandatsträger\*innen des Kreisverbandes
- Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Wahlergebnisse für Vorstand und Revisor\*innen sind dem Landesvorstand mitzuteilen.

(7) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, es sei denn die Öffentlichkeit wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

(9) Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt oder gegebenenfalls in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erhält. Es kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, dass auch im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist und erst im dritten Wahlgang die relative Mehrheit ausreicht. Für die Wahlen von Delegierten ist bereits im ersten Wahlgang die relative Mehrheit ausreichend, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

- (10) Für alle Abstimmungen, Wahlen und Diskussionen gilt das Frauenstatut des Bundesverbandes. Frauen sind bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber\*innen (offene Plätze) gewählt wird. Sollte für einen Frauenplatz keine Frau gewählt werden, wird auf der folgenden Mitgliederversammlung nachgewählt. Sollten auch dann die Plätze nicht mit Frauen besetzt werden können, entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Vorgehen. Sollten durch das Freibleiben von Plätzen Stimmen verloren gehen (z.B. Delegiertenwahlen), kann die Mitgliederversammlung sofort über das weitere Vorgehen entscheiden. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle Personen erfasst, die sich selbst so definieren.
- (11) Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder werden Wahlen unter Anwendung des Minderheitenschutzes durchgeführt. Dabei gilt: Wenn mehr als zwei Ämter in einem Wahlgang zu besetzen sind, beträgt die Stimmenzahl für jede\*n Wahlberechtigte\*n maximal  $\frac{2}{3}$  der Zahl der zu Wählenden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und von mindestens 25 % der Abstimmenden gewählt wurde. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich.
- (12) Satzungsändernde Anträge müssen den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vorher mitgeteilt werden. Änderungsanträge auf der Mitgliederversammlung sind möglich. Beschlüsse über die Satzung werden mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit gefasst.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, hiervon mindestens eine Frau, sowie der oder dem Kassierer\*in. Die Vorsitzenden und der oder die Kassierer\*in werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Der Vorstand besteht in seiner Gesamtheit zu mindestens der Hälfte aus Frauen. Aus den gewählten Mitgliedern des erweiterten Vorstands wählt die Mitgliederversammlung eine\*n gleichstellungspolitische\*n Beauftragte\*n. Die Amtszeit des gesamten Vorstands beträgt zwei Jahre. Nachwahlen gelten bis zum Ende der laufenden Amtszeit. Der ausscheidende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Aufgaben des Vorstandes sind
- Einberufung der Mitgliederversammlungen
  - Führung der Kreiskasse mit Haushaltsplan
  - Aufnahme von Mitgliedern

- Beschlüsse über Anstellung von Personal und Anmietung und Nutzung von Geschäftsräumen
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
- Führung der organisatorischen und politischen Geschäfte des Kreisverbandes zwischen den Mitgliederversammlungen.

(4) Haftung ehrenamtlich und unentgeltlich tätiger Vorstandsmitglieder Der Vorstand haftet dem Kreisverband gegenüber für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Kreisverbandes. Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(5) Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes vertreten den Kreisverband gemäß § 26 BGB nach außen.

(6) Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich, es sei denn die Öffentlichkeit wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen. Die Mitglieder sind rechtzeitig über das Stattfinden der Vorstandssitzung zu informieren.

(7) Über seine Beschlüsse führt der Vorstand Protokoll. Die Beschlüsse des Vorstandes sollen der Mitgliedschaft zugänglich gemacht werden, wenn dem nicht ausnahmsweise schwerwiegende Bedenken, insbesondere solche rechtlicher Art, entgegenstehen. Dies betrifft nicht Angelegenheiten der laufenden Verwaltung oder organisatorischer Detailplanung. Strukturentscheidungen (Vorbereitungsgremien o.Ä.) werden grundsätzlich mitgeteilt.

## § 8 Kassenrevisor\*innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt als Hauptversammlung zwei Mitglieder auf ein Jahr als Kassenrevisor\*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Sie berichten der Mitgliederversammlung über die Kassenführung des Vorstandes.
- (3) Wiederwahl ist möglich.

## § 9 Ortsverbände

- (1) Ortsverbände entsprechen in der Regel in ihrem räumlichen Bereich dem Gebiet eines Stadtteils. Bei Zustimmung der Mitgliederversammlung können Ortsverbände auch dem Gebiet von zwei oder mehr benachbarten Stadtteilen entsprechen.
- (2) Über die Bildung eines Ortsverbandes entscheiden alle Mitglieder des Kreisverbandes, die im räumlichen Bereich des zu bildenden Ortsverbandes ihren Wohnsitz haben, in einer Urabstimmung.

Der Bildung eines Ortsverbandes müssen mehr als 50% der Stimmberechtigten zustimmen. Wird die Bildung eines Ortsverbandes durch die Urabstimmung abgelehnt, so kann für denselben räumlichen Bereich frühestens sechs Monate nach dieser Entscheidung eine neuerliche Urabstimmung zur Bildung eines Ortsverbandes durchgeführt werden.

(3) Die Urabstimmung wird durch den Kreisvorstand durchgeführt. Sie muss durchgeführt werden, wenn mindestens sieben im räumlichen Bereich des zu bildenden Ortsverbandes wohnende Mitglieder dies verlangen.

(4) Wird ein Ortsverband nach Absatz 2 gebildet, so lädt der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Urabstimmung alle Mitglieder, die im Bereich des Ortsverbandes wohnen, zur Gründungsversammlung des Ortsverbandes ein. Die Gründungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder an ihr teilnehmen. Sie gibt dem Ortsverband eine Satzung und wählt einen Vorstand.

(5) Ist ein Ortsverband gegründet, so werden alle Mitglieder des Kreisverbandes, die im Bereich des Ortsverbandes wohnen, in diesem Mitglied. Ortsverbandswechsel ist nur durch Umzug möglich.

(6) Die Organe des Ortsverbandes entsprechen sinngemäß denen des Kreisverbandes. Die Satzung des Ortsverbandes muss mit der Satzung des Kreisverbandes vereinbar sein.

(7) Jeder Ortsverband hat das Recht, eine\*n Vertreter\*in mit beratender Stimme in den Kreisvorstand zu entsenden.

(8) Ortsverbände, die zusammen wenigstens ein Fünftel der Kreisverbandsmitglieder vertreten, können unter Angabe eines Gegenstandes verlangen, dass eine Kreismitgliederversammlung einberufen wird.

(9) Ortsverbände haben das Recht, ihnen entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder zur Verfügung gestellte Mittel des Kreisverbandes selbständig zu verwalten. Über den Umfang, in dem den Ortsverbänden solche Mittel zur Verfügung gestellt werden, entscheidet die Kreismitgliederversammlung. Es ist nicht zulässig, Ortsverbänden solche Mittel insgesamt zu verweigern.

(10) Ortsverbände regeln ihre politische Arbeit im Rahmen ihrer Satzung selbständig. Ortsverbände sind jedoch nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Kreisverbandes Wahlbündnisse einzugehen.

## § 10 Stadtteilgruppen und Arbeitskreise

(1) Stadtteilgruppen und Arbeitskreise können von Mitgliedern gebildet werden. Ihnen können auch Nicht-Mitglieder angehören. Die Arbeit der Stadtteilgruppen und Arbeitskreise findet innerhalb der Partei statt. Die Unterzeichnung von Aufrufen, Erklärungen, Pressemitteilungen und Öffentlichkeitsarbeit bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes. In Papieren und

Beschlussdokumenten stellen die Stadtteilgruppen und Arbeitskreise deutlich heraus, dass es sich um keine vom Kreisverband beschlossene Position handelt.

(2) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Stadtteilgruppen und Arbeitskreise aufzulösen, wenn sie gegen die Kreissatzung verstoßen.

#### § 10 a Grüne Jugend Heidelberg

(1) Die Grüne Jugend Heidelberg ist eine Teilorganisation des Kreisverbands Heidelberg von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(2) Die Grüne Jugend Heidelberg gibt sich eine Satzung, die erstmalig der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

(3) Die Satzung der Grünen Jugend Heidelberg darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Kreisverbandes stehen.

#### § 10 b Grüne 60plus Heidelberg

(1) Die Grünen 60plus Heidelberg sind eine Teilgruppierung des Kreisverbandes Heidelberg von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(2) Die Grünen 60plus Heidelberg geben sich eine Satzung, die erstmalig der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

(3) Die Satzung der Grünen 60plus Heidelberg darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Kreisverbandes stehen.

#### § 11 Schlussbestimmung

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält sowie bei eventuell auftretenden Widersprüchen gilt die Landessatzung beziehungsweise die Bundessatzung.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Kreissatzung außer Kraft.

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KREISVERBAND HEIDELBERG**